

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 27. April 2022

Prot.-Nr. 276

Dringlicher Auftrag Nico Zila (FDP) und Matthias Borner (SVP) betr. Einheitsbezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern prüfen/Beantwortung

Am 18. September haben Nico Zila (FDP) und Matthias Borner (SVP) folgenden Auftrag dringlich eingereicht:

«Die Auftraggeber laden den Stadtrat ein, die Teilnahme der Stadt Olten am kantonalen Pilotprogramm zur Einführung des freiwilligen Einheitsbezuges von Staats- und Gemeindesteuern innerhalb der Anmeldefrist zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit:

Angesichts der hohen Vorstosslast, mit welcher sich das Oltner Stadtparlament konfrontiert sieht, ist eine Bearbeitung des Auftrages auf dem dringlichen Weg notwendig, um die Anmeldefrist für das kantonale Pilotprojekt einhalten zu können.

Begründung des Auftrages:

Der Solothurner Kantonsrat hat am 2. März 2021 mit der Überweisung eines Auftrages von Matthias Borner (SVP) die Grundlagen dafür geschaffen, dass das kantonale Steueramt inskünftig den Bezug der Gemeindesteuern übernehmen kann. Aus unserer Sicht ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger einige Vorteile aus diesem Vorgehen – neben der übersichtlicheren Rechnungsstellung ist insbesondere auch der Kontakt mit nur einer Amtsstelle zu erwähnen. Es ergeben sich auch Einsparungen bei Versandkosten und personellen Ressourcen aufgrund der kleineren Anzahl verschickter Briefe. Andererseits bedarf die vom Kanton festgelegte Gebührenstruktur eines sorgfältigen Abgleichs mit den aktuellen bei der Stadt anfallenden Personalkosten.

Nachdem der Regierungsrat am 23. August 2022 die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser Praxisänderung beschlossen hat, sind interessierte Gemeinden eingeladen, sich freiwillig für das ab 2023 laufende Pilotprojekt zu melden. Sollten letztlich die Vorteile des Einheitsbezugs überwiegen, erachten wir eine Teilnahme der grössten Gemeinde des Kantons Solothurn am Pilotprogramm als wichtig. Der Stadtrat soll deshalb in den nächsten Wochen ergebnisoffen prüfen, welche Auswirkungen diese Praxisänderung für die Oltner Einwohnerschaft hätte und ob eine Mitwirkung am Pilotprojekt mit einer Anpassung des städtischen Steuerreglements (SRO 721) verbunden wäre.»

\* \* \*

Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

### Generelles / Organisation

Der Steuereinzug der Gemeindesteuern wird heute durch die Steuerverwaltung/Stadtkasse wahrgenommen. Nebst dem Steuereinzug ist die Abteilung auch für den Geldverkehr, das Debitorenmanagement aller Direktionen, die Verlustscheinbewirtschaftung und die Umsetzung des internen Kontrollsystems IKS zuständig. Die Steuerverwaltung/Stadtkasse ist eine in der ganzen Verwaltung und der angeschlossenen Körperschaften stark vernetzte Abteilung und funktioniert aufgrund kurzer Wege zu zentralen Abteilung wie z.B. Einwohnerkontrolle oder Sozialregion sehr gut. Die Steuerverwaltung/Stadtkasse nimmt heute auch eine Kontrolle der vom Kanton gelieferten Steuerdaten vor und kann insbesondere bei falschen Datenzuweisungen oder falschen Steuerausscheidungen korrigierend einwirken.

Die Steuerverwaltung/Stadtkasse wird heute als bürgernah wahrgenommen und ist oftmals auch aufgrund ihrer Nähe zu Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle zu Fragen der Kantonssteuern. Dies insbesondere darum, weil sich der kantonale Steuerbezug in Solothurn befindet. Einwohnerinnen und Einwohner welche sich am Telefon oder per Mail weniger gut ausdrücken können, bevorzugen den Gang an einen naheliegenden Schalter und erhalten dort auch die benötigte Hilfe. Durch die Nähe zur Kundschaft ist die Steuerverwaltung/Stadtkasse in der Lage, individuelle Lösungen bei der Meldung der Steuerdaten (Steuererklärung usw.), aber auch im Steuerbezug anzubieten. Individuelle Zahlungsmöglichkeiten sowie ein funktionierendes und «persönliches» Inkassowesen führen dazu, dass die Einwohnergemeinde verhältnismässig wenig Steuergelder abschreiben muss. Die Steuerverwaltung/Stadtkasse Olten füllt für Einwohnerinnen und Einwohner mit einem tiefen Einkommen oder Sozialhilfeempfangenden gegen ein kleines Entgelt die Steuererklärung aus und hilft unter anderem so, ungerechte amtliche Einschätzungen zu verhindern. Die Steuerverwaltung/Stadtkasse nimmt zudem den Steuerbezug für die drei Landeskirchen wahr. Dazu bestehen Verträge.

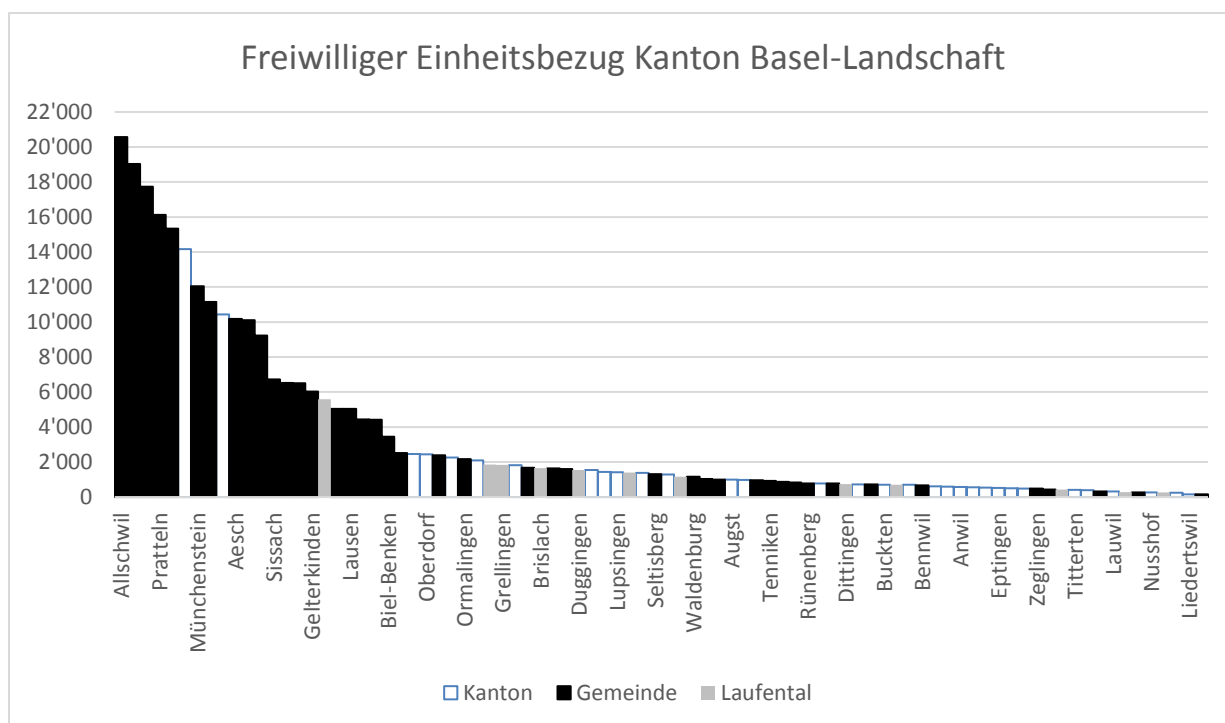
Bei der Einführung eines Einheitsbezuges sind die Auswirkungen auf die städtische Verwaltung genau zu prüfen. Eine vertiefte Prüfung kann nicht innert 2 bis 3 Monaten erfolgen.

### Erfahrungen mit dem freiwilligen Einheitsbezug im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Solothurn hat bis heute keine Erfahrung mit dem freiwilligen Einheitsbezug. Inwieweit ein solcher zu einer Kosteneffizienz und zu mehr Bürgerfreundlichkeit beitragen kann, kann heute noch nicht beurteilt werden und wird sich voraussichtlich nach einer ersten Betriebszeit von 2 bis 3 Jahren zeigen. Im Moment ist auch das Preisgefüge des Kantons nicht bekannt. Grosse Gemeinden wie z.B. Grenchen, Solothurn, Biberist und Zuchwil haben sich bereits gegen den Einheitsbezug entschieden. Bezüglich dem freiwilligen Einheitsbezug scheint sich nun ein ähnliches Bild wie im Nachbarkanton Basel-Landschaft abzuzeichnen.

Der Nachbarkanton Basel-Landschaft kennt den freiwilligen Einheitsbezug bereits seit langer Zeit. Dort zeigt es sich, dass vor allem grosse Gemeinden kaum vom Einheitsbezug Gebrauch machen. Gründe sind nebst der fehlenden Bürgernähe der Verlust des eigenen Cash-Managements sowie das fehlende Subsidiaritätsprinzip.

Von den rund 285'500 Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Landschaft erhalten rund 214'500 (32 Gemeinden) Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindesteuerrechnung von der Gemeinde selbst. 17'500 Einwohnerinnen und Einwohner des Laufentals erhalten die Steuerrechnung aufgrund des mit dem Kantonswechsel verbundenen Laufentalvertrages (12 Gemeinden) vom Kanton und lediglich 53'500 Einwohner (42 Gemeinden) lassen sich die Steuern vom Kanton einziehen. Vor allem kleinere Gemeinden nehmen den Einheitsbezugs wahr.



#### Umsetzung in den Gemeinden

Der Einheitsbezug kann in kleineren und mittleren Gemeinden, welche über ungeeignete Verwaltungsstrukturen verfügen, durchaus Sinn machen. Das zeigt das Bild im Kanton Basel-Landschaft sehr deutlich. Vor allem kleinere Gemeinden nehmen dort den Service des Kantons aufgrund fehlender Ressourcen in Anspruch. Genau dasselbe wird voraussichtlich auch im Kanton Solothurn passieren. Grössere Gemeinden werden – wie bereits erwähnt – kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

#### Kostenstruktur der Steuerverwaltung/Stadtkasse

Die Steuerverwaltung/Stadtkasse weist in der Jahresrechnung 2021 resp. dem Voranschlag 2022 Nettokosten von rund 1.22 Mio. Franken aus. Von diesen Kosten fallen rund 1.05 Mio. Franken für die Veranlagungskosten des Kantons an. Diese würden auch bei einem Einheitsbezug weiter anfallen. Nach Abzug der Erlöse aus der Verlustscheinbewirtschaftung arbeitet die Abteilung heute nahezu saldoneutral.

Die Abteilung hat heute folgende Kostenstruktur:

Kostenart Funktion 0212	R2021	B2022
30 Personalaufwand	453'820	463'900
31 Sach- und Betriebsaufwand	47'488	42'200
39 Interne Verrechnungen	130'002	124'200
42 Entgelte	-144'619	-135'300
46 Transferertrag	-303'311	-301'500
<b>Saldo Steuerverwaltung o. Veranlagungskosten</b>	<b>183'380</b>	<b>193'500</b>
40 Erlös Verlustscheinbewirt. Funktion 9	-197'345	-180'000
<b>anrechenbarer Saldo</b>	<b>-13'965</b>	<b>13'500</b>
36 Veranlagungskosten	1'032'215	1'050'000

Bei einem Angebot des Kantons ist eine effektive Kostenrechnung nach Aufgaben (IKS, Cashmanagement, übrige Debitoren, Verlustscheinbewirtschaftung, Steuerbezug) vorzunehmen. Diese wird heute so nicht erstellt.

### Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt bei der Aufgabenzuordnung implizit eine Aufgabe auf der tiefsten Ebene zuzuordnen, sofern eine sachgerechte Ausführung der Aufgaben gewährleistet ist und mit der ökonomischen Wirksamkeit kompatibel ist. Dies ist in Olten – Stand heute – deutlich gegeben.

### Ungelöste Fragen beim Bezug der Vorjahre

Sofern ein Einheitsbezug ab 2024 stattfinden soll, müssen die Gemeinden weiterhin den Steuereinzug für die Jahre bis 2023 vornehmen. Dazu muss die Stadtverwaltung den grössten Teil der aktuellen Strukturen aufrecht halten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass grosse Kostenblöcke (Personal, IT, Infrastruktur) während rund 3 Jahren trotzdem anfallen.

### Auswirkungen auf das Steuerreglement der Stadt Olten (SRO 721) und mögliche weitere Dokumente

Das Steuerreglement regelt in §7 und folgenden den Steuereinzug durch die städtische Steuerverwaltung. Die Bestimmungen zum Steuereinzug müssten bei einem Wechsel zwingend angepasst werden. Die kantonale Steuerverwaltung hat dazu bereits ein entsprechendes Musterreglement erarbeitet (vgl. Link). Eine entsprechende Anpassung des Steuerreglements muss durch das Parlament verabschiedet werden und unterliegt dem fakultativen Referendum. Da die Teilnahme an einem Pilotprojekt nahezu zwingend in einer Umsetzung endet, weil die Gemeinde ihre eigenen Ressourcen abbaut, müsste geprüft werden, ob das Steuerreglement vorgängig angepasst werden muss. Eine Inkraftsetzung vor dem 1.1.2023 wäre jedoch zeitlich nicht möglich. Für die Einführung auf den 1. Januar 2024 müssen aber interessierte Gemeinden die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton spätestens Ende 2022 abschliessen (Schreiben Kanton im Link).

### Fazit

Die Steuerverwaltung/Stadtkasse arbeitet heute kostengünstig und effizient. Sie ist bürger-nah und mit vielen Abteilungen der Stadtverwaltung stark verknüpft. Der Wechsel in den Einheitsbezug wäre ein Abbau an Leistungen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und würde zu zeitintensiven Mehrbelastungen im Melde- und Bezugswesen führen. Die Steuerverwaltung/Stadtkasse erbringt nebst der Leistung des Steuereinzuges auch andere Leistungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen (Auskunft, Steuererklärung etc.), welche voraussichtlich wegfallen werden. Auswirkungen des Einheitsbezuges auf die städtische Verwaltung wären vertieft zu prüfen.

Von einer Teilnahme an einem Pilotprojekt, bei dem technische Risiken (Einführung der Steuersoftware NEST beim Kanton war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden) bestehen, ist aufgrund der Grösse der Stadt Olten abzuraten. Im Pilotprojekt werden deshalb voraussichtlich vor allem kleinere Gemeinden teilnehmen.

Für die Teilnahme am Pilotprojekt müsste mit dem Kanton bis spätestens Ende 2022 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden (vgl. Link). Dies dürfte jedoch eine vorgängige Anpassung des Steuerreglements erfordern, welche jedoch zeitlich nicht möglich ist.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der bereits erfolgten Abklärungen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Links:

Schreiben Kanton betreffend Fristen: [https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/Fuer\\_Gemeinden/220221\\_Projektbeschrieb\\_Freiwilliger\\_Einheitsbezug.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/Fuer_Gemeinden/220221_Projektbeschrieb_Freiwilliger_Einheitsbezug.pdf)

Musterreglement Kanton Einheitsbezug: [https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/Fuer\\_Gemeinden/Steuerreglemente/2022/Mustersteuerreglement\\_EG\\_Einheitsbezug\\_2022\\_final.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/Informationen/Fuer_Gemeinden/Steuerreglemente/2022/Mustersteuerreglement_EG_Einheitsbezug_2022_final.pdf)

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktion Finanzen und Dienste, Urs Tanner  
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

